

Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Psychologie an der Universität Hamburg

Vom 16. Januar / 3. Juli 1991, geändert am 20. Juni 2001

- § 26 Ungültigkeit der Diplomvorprüfung
und der Diplomprüfung
- § 27 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 28 Inkrafttreten
- § 29 Übergangsbestimmungen
Anlagen (Vordrucke)

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüferinnen und Beisitzerinnen
- § 6 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 8 Unterbrechung der Prüfung

II. Diplomvorprüfung

- § 9 Zulassung
- § 10 Zulassungsverfahren
- § 11 Ziel, Umfang und Art der Prüfung
- § 12 Schriftliche Prüfung
- § 13 Mündliche Prüfung
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 15 Wiederholung der Diplomvorprüfung
- § 16 Zeugnis

III. Diplomprüfung

- § 17 Zulassung
- § 18 Umfang und Art der Prüfung
- § 19 Diplomarbeit
- § 20 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 21 Zusatzfächer
- § 22 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 23 Wiederholung der Diplomprüfung
- § 24 Zeugnis
- § 25 Diplom

IV. Schlussbestimmungen

I. Allgemeiner Teil

§ 1

Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin¹ die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge ihres Fachs überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

§ 2

Diplomgrad

Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht der Fachbereich Psychologie den akademischen Grad "Diplom-Psychologin" / "Diplom-Psychologe" (abgekürzt: "Dipl.-Psych.>").

§ 3

Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Studienzeit, in der in der Regel das Diplomstudium in Psychologie abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt neun Semester (einschließlich der Prüfungszeiten).

(2) Spätestens vor der vierten Fachprüfung ist ein berufspraktisches Halbjahr abzuleisten. Die Zeit

¹⁾ Die in dieser Ordnung verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für Männer in der männlichen Form.

für diese in der Studienordnung näher spezifizierte Tätigkeit von sechs Monaten wird auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet.

(3) Das Studium gliedert sich in einen ersten Abschnitt von vier Semestern, der mit der Diplomvorprüfung abgeschlossen wird, und einen zweiten Studienabschnitt von vier Semestern, an den sich die Diplomarbeit von sechs Monaten Dauer anschließt, und der mit der Diplomprüfung abgeschlossen wird.

§ 4

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus den Mitgliedern des Fachbereichs Psychologie ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören fünf Mitglieder an, und zwar

1. drei Professorinnen oder habilitierte Dozentinnen (nach § 121 Absatz 1 HmbHG),
2. eine Hochschulassistentin oder wissenschaftliche Mitarbeiterin oder nicht habilitierte Dozentin (nach § 121 Absatz 3 HmbHG),
3. eine Studentin der Psychologie.

(2) Die Vorsitzende, ihre Stellvertreterin, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen werden vom Fachbereichsrat Psychologie bestellt. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er kann sich die Unterlagen jedes Prüfungsfalles vorlegen lassen und die Beteiligten hören. Für die Bewertung von Prüfungsleistungen ist er nicht zuständig.

(4) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fachbereichsrat regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und Prüfungsordnung.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreterinnen, die Prüferinnen und die Beisitzerinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen,

sind sie durch die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich.

(7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden, im Fall ihrer Abwesenheit die ihrer Stellvertreterin.

(8) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben an die Vorsitzende des Prüfungsausschusses übertragen.

(9) Bei Widersprüchen gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses befasst sich dieser erneut mit der Angelegenheit. Hilft er dem Widerspruch nicht oder nicht im vollen Umfang ab, ist der Widerspruch dem Widerspruchsausschuss weiterzuleiten.

§ 5

Prüferinnen und Beisitzerinnen

(1) Die Prüfungsberechtigung wird durch den Fachbereichsrat festgestellt. Der Prüfungsausschuss bestellt für jede Diplomprüfung die jeweiligen Prüferinnen und Beisitzerinnen. Er kann die Bestellung der Vorsitzenden übertragen.

(2) Zur Prüferin kann bestellt werden, wer das Prüfungsfach hauptberuflich an der Hochschule lehrt und mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Professorinnen und habilitierte Lehrkörpermitglieder können für alle Prüfungen ihres Fachgebietes zu Prüferinnen bestellt werden, hauptamtliche Mitglieder des Lehrkörpers werden auf Antrag zu Prüferinnen von Diplomarbeiten ernannt (Ausnahmen hiervon regelt § 19 Absatz 2); Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen können nur für den in ihren Lehrveranstaltungen dargebotenen Prüfungsstoff zu Prüferinnen bestellt werden. Zur Beisitzerin darf nur bestellt werden, wer die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(3) Für die Diplomarbeit und die mündlichen Prüfungen kann die Kandidatin Prüferinnen vorschlagen, sofern für das jeweilige Prüfungsfach mehrere Prüferinnen zur Verfügung stehen. Wird zum gleichen Prüfungstermin im gleichen Prüfungsfach mehr als eine schriftliche Prüfung angeboten, so hat die Kandidatin die Wahl zwischen diesen Prüfungen. Dem schriftlich einzureichenden Vorschlag soll entsprochen werden, soweit nicht wich-

tige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüferin, entgegenstehen.

(4) Der Prüfungsausschuss gibt spätestens zu Beginn des Semesters, in dem die Prüfungen stattfinden, die Prüferinnen bekannt, die für die jeweiligen Fachprüfungen vorgeschlagen werden können. Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin die Namen der für sie bestellten Prüferinnen möglichst frühzeitig mitgeteilt werden.

(5) Alle Prüferinnen, die an der Prüfung einer Kandidatin beteiligt sind, bilden eine Prüfungskommission.

(6) Die Prüferin bestimmt die Prüfungsgegenstände. Die Prüferinnen sind bei der Beurteilung von Prüfungsleistungen nicht an Weisungen gebunden.

§ 6

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen bedarf des schriftlichen Antrages der Kandidatin an die Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Studienleistungen, die in einem Diplomstudiengang Psychologie einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. Entsprechendes gilt auch für die nach § 3 Absatz 2 Satz 2 vorgeschriebene berufspraktische Tätigkeit.

(3) In anderen Studiengängen und an anderen Hochschulen erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(4) Diplomprüfungen, die die Kandidatin an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes innerhalb des Diplomstudienganges für Psychologie bestanden hat, werden angerechnet. Einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Anstelle der Diplomvorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen – insbesondere solche, die an aus-

ländischen Hochschulen erbracht wurden — angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Absatz 3 Sätze 2 bis 4 gilt entsprechend.

(5) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen angerechnet. Die Gleichwertigkeit stellt der Prüfungsausschuss fest. Bei der Feststellung sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz zu beachten.

(6) Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Gleichwertigkeit sollen nach Anhörung der für die betroffenen Fächer zuständigen Prüferin erfolgen.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 2 bis 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studentin hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 7

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit “nicht ausreichend” (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin zu einem Prüfungstermin ohne wichtige Gründe nicht erscheint oder wenn sie nach Beginn der Prüfung beziehungsweise des Prüfungsabschnittes ohne wichtige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit “nicht ausreichend” (5,0) bewertet. Die Entscheidung über das Vorliegen des Versuchs einer Täuschung oder der Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel trifft der Prüfungsausschuss; der Kandidatin ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Bis zu dieser Entscheidung wird die Kandidatin unbeschadet des

Absatzes 4 von der Fortsetzung der Prüfungsleistung vorerst nicht ausgeschlossen.

(4) Die Entscheidung des Prüfungsausschusses nach Absatz 3 ist der Kandidatin unverzüglich mitzuteilen und zu begründen.

§ 8

Unterbrechung der Prüfung

(1) Die Kandidatin kann das Prüfungsverfahren aus wichtigem Grund unterbrechen. Die zuvor vollständig erbrachten Prüfungsleistungen werden dadurch nicht berührt. Die abgebrochenen Prüfungsleistungen sind erneut zu erbringen, ohne dass dieses als Wiederholung gilt.

(2) Der für die Unterbrechung geltend gemachte Grund muss der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin ist das Zeugnis einer Ärztin vorzulegen. Die Vorsitzende kann auf die Vorlage verzichten, wenn offensichtlich ist, dass die Kandidatin erkrankt ist. Erkennt die Vorsitzende den geltend gemachten Grund nicht an, entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist der Kandidatin unverzüglich mitzuteilen und zu begründen.

(3) Eine Kandidatin, die eine Prüfungsleistung in Kenntnis eines für die Unterbrechung des Prüfungsverfahrens wichtigen Grundes vollständig erbringt, kann sich danach nicht mehr darauf berufen, dass ein wichtiger Grund für den Abbruch der Prüfung vorgelegen hätte.

II. Diplomvorprüfung

§ 9

Zulassung

(1) Zur Diplomvorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt;

2. im Diplomstudiengang Psychologie an der Universität Hamburg immatrikuliert ist oder gewesen ist und ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung bis zur Meldung zur Prüfung beziehungsweise zur Staffelpfprüfung nachweist;

3. Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme
- nach Wahl der Kandidatin entweder am Beobachtungspraktikum oder am Sozialpraktikum;
- am Empirischen Praktikum und

- je einen Leistungsnachweis aus den Lehrveranstaltungen Statistik I, Statistik II sowie Datenerhebungsverfahren,

- und zusätzlich je einen Leistungsnachweis in vier der folgenden sechs Fächer nach Wahl der Kandidatin

- Allgemeine Psychologie I
- Allgemeine Psychologie II
- Biopsychologie
- Differentielle Psychologie
- Entwicklungspsychologie
- Sozialpsychologie

und den Nachweis einer fächerübergreifenden schriftlichen Hausarbeit aus dem Stoffgebiet derjenigen beiden Fächer des ersten Studienabschnittes, für die kein anderer Leistungsnachweis erbracht wurde, nach Absprache mit einem Lehrkörpermitglied vorlegt;

4. nachweist, dass etwa 20 Versuchspersonen- oder Versuchsleiterinnenstunden in wissenschaftlichen Untersuchungen erbracht wurden.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomvorprüfung ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen;

2. das Studienbuch oder die an seine Stelle tretenden Unterlagen, aus denen ein ordnungsgemäßes Studium hervorgeht;

3. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin bereits eine Diplomvorprüfung oder eine Diplomprüfung in Psychologie nicht bestanden hat oder ob sie sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(3) Ist es der Kandidatin nicht möglich, eine nach Absatz 2 Satz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Eine Aufstellung über eine gegebenenfalls von der Kandidatin beantragte Verteilung der Prüfungen auf zwei aufeinanderfolgende Prüfungszeiträume (sogenannte Staffelpfprüfung) ist dem Antrag beizufügen.

(5) Bei Staffelpfprüfungen sind zum ersten Termin alle Voraussetzungen bis auf die Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme am Empirischen Praktikum und bis auf die Leistungsnachweise nachzuweisen, die sich auf die für den zweiten Termin gewählten Fächer beziehen. Werden die noch ausstehenden Leistungsnachweise nicht bis zum Beginn des zweiten Termins nachgereicht, so gelten

die noch zu erbringenden Prüfungsleistungen als nicht bestanden, es sei denn, einem Antrag der Kandidatin auf Unterbrechung der Prüfung wird entsprochen.

§ 10

Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss; er kann diese Entscheidung seiner Vorsitzenden übertragen.

(2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in § 9 Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Kandidatin die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung in Psychologie an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.

(3) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Der Kandidatin ist Gelegenheit zu rechtlichem Gehör zu geben.

§ 11

Ziel, Umfang und Art der Prüfung

(1) Durch die Diplomvorprüfung soll die Kandidatin nachweisen, dass sie das Ziel des ersten Studienabschnittes erreicht hat und dass sie sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen der Psychologie, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Die Diplomvorprüfung besteht aus einer Fachprüfung in jedem der folgenden sieben Fächer:

Allgemeine Psychologie I,
Allgemeine Psychologie II,
Biopsychologie,
Differentielle Psychologie,
Entwicklungspsychologie,
Sozialpsychologie,
Psychologische Methodenlehre.

(3) Wird eine Staffelpflichtprüfung gewählt, so sind die Fächer beliebig den Terminen zuzuordnen, jedoch mindestens drei zum ersten Termin.

(4) Die Fachprüfungen eines Prüfungsabschnittes sollen innerhalb von drei Monaten abgelegt werden.

(5) Alle Prüfungen werden als schriftliche Klausuren von jeweils zweistündiger Dauer durchgeführt.

(6) In jedem Semester werden Prüfungstermine über alle Einzelfächer angeboten. Der Prüfungsausschuss legt diese Termine jeweils zu Semesterbeginn fest. Er befindet weiterhin über die Schlusstermine für Meldungen zur Prüfung und gibt alle Terminfestlegungen rechtzeitig durch Aushang bekannt.

(7) Macht eine Kandidatin glaubhaft, dass sie wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Hierfür kann die Vorsitzende des Prüfungsausschusses von der Kandidatin ein ärztliches Zeugnis verlangen.

§ 12

Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung dient vor allem der Darstellung von Kenntnissen und von fachspezifischen Fertigkeiten. Die Prüfungsfragen werden von den Prüferinnen gestellt, die auch die erbrachten Leistungen benoten. Schriftliche Prüfungsleistungen sind von zwei Prüfern zu bewerten. Für die Bewertung gilt § 14 Absatz 1 entsprechend. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung wird die Note der schriftlichen Prüfung als arithmetisches Mittel der Notenvorschläge der Prüferinnen bestimmt; § 14 Absatz 3 gilt entsprechend.

(2) Die Verwendung bestimmter wissenschaftlicher Quellen und Hilfsmittel kann gestattet werden; die erlaubten Unterlagen und Hilfsmittel sind in diesem Fall spätestens 14 Tage vor dem angesetzten Prüfungstermin durch Aushang bekannt zu geben.

§ 13

Mündliche Prüfung

(1) Auf Antrag der Kandidatin kann der Prüfungsausschuss in besonders begründeten Ausnahmefällen (z. B. § 11 Absatz 7) in einem Fach der Diplomvorprüfung eine mündliche Prüfung gestatten. Die mündliche Prüfung wird von einer Prüferin in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin in der Regel als Einzelprüfung abgelegt. Vor der Festsetzung der Note nach § 14 Absatz 1 hört die Prüferin die Beisitzerin.

(2) Die mündliche Prüfung dauert pro Kandidatin mindestens 25 und höchstens 35 Minuten.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind von der Beisitzerin in einem

Protokoll festzuhalten, das von der Prüferin und von der Beisitzerin zu unterschreiben ist. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(4) Für die Öffentlichkeit der mündlichen Prüfung gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Studierende, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse bevorzugt zugelassen. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Bewertung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatinnen. Die Öffentlichkeit kann auf Antrag der Kandidatin ausgeschlossen werden, wenn zu befürchten ist, dass sie für die Kandidatin einen besonderen Nachteil darstellen könnte.

§ 14

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die Fachprüfungen werden von den jeweiligen Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens "ausreichend" sind.

(3) Die Gesamtnote ergibt sich als arithmetisches Mittel der ungerundeten Noten für die Fachprüfungen nach folgender Einteilung:

bei einem Mittelwert bis 1,5

sehr gut,

bei einem Mittelwert über 1,5 bis 2,5

gut,

bei einem Mittelwert über 2,5 bis 3,5

befriedigend,

bei einem Mittelwert über 3,5 bis 4,0

ausreichend.

Bei der Berechnung der Mittelwerte wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 15

Wiederholung der Diplomvorprüfung

(1) Die Prüfung kann in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, jeweils zweimal wiederholt werden. Eine Wiederholungsprüfung kann frühestens einen Monat und muss spätestens zwei Jahre nach der nicht bestandenen Prüfung stattfinden.

(2) Die Wiederholungsprüfung ist im Regelfall im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. Der Prüfungsausschuss kann in besonderen Fällen auf schriftlichen Antrag andere Fristen festlegen.

(3) Der Prüfungsausschuss soll die Zulassung zur Wiederholungsprüfung davon abhängig machen, dass die Bewerberin an einer Studienberatung teilnimmt.

(4) Für die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung kann der Prüfungsausschuss der Bewerberin Auflagen für ihr Studium machen. Diese Auflagen können in der Teilnahme an Veranstaltungen bestehen, die vorhandene Lücken füllen. Die zu erfüllenden Auflagen werden der Bewerberin durch einen schriftlichen Bescheid mitgeteilt. Dem Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung sind entsprechende Nachweise beizufügen.

(5) An einer anderen wissenschaftlichen Hochschule erfolgte Versuche, einzelne Fachprüfungen in Rahmen einer Diplomvorprüfung in Psychologie abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeit nach Absatz 1 angerechnet.

§ 16

Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplomvorprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis nach Vordruck 1 auszustellen, das die in den Einzelfächern erzielten Noten enthält. Das Zeugnis ist von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Ist die Diplomvorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die betroffenen Fachprüfungen wiederholt werden können.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Diplomvorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat die Kandidatin die Diplomvorprüfung nicht bestanden, wird ihr auf Antrag und gegen

Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Diplomvorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplomvorprüfung nicht bestanden ist.

III. Diplomprüfung

§ 17

Zulassung

- (1) Bei der Diplomprüfung wird unterschieden zwischen der Zulassung zur Diplomarbeit und der Zulassung zu den Fachprüfungen.
- (2) Zur Diplomarbeit kann nur zugelassen werden, wer die Diplomvorprüfung in Psychologie an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder eine nach § 6 Absatz 4 als gleichwertig angerechnete Prüfung erbracht hat,
 2. im Diplomstudiengang Psychologie an der Universität Hamburg immatrikuliert ist oder gewesen ist.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. Die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. ein Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema der Diplomarbeit entnommen werden soll, sowie gegebenenfalls eine Erklärung darüber, dass eine Gruppenarbeit gewünscht wird, wobei höchstens zwei Koautorinnen zu benennen sind, deren Einverständnis nachzuweisen ist.
 3. ein Prüferinnenvorschlag,
 4. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin bereits eine Diplomvorprüfung oder eine Diplomprüfung in Psychologie nicht bestanden hat oder ob sie sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.
- (4) Zu den Fachprüfungen kann nur zugelassen werden, wer über die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 2 hinaus zusätzlich:
 1. ein ordnungsgemäßes Studium von mindestens zwei Semestern Dauer im zweiten Studienabschnitt nach Maßgabe der Studienordnung nachweist;
 2. die für das jeweilige Fach vorgeschriebenen Leistungsnachweise vorlegt. Das sind:
 - a) ein Leistungsnachweis über diagnostische Verfahren (Fach Diagnostik und Evaluation),
 - b) zwei Leistungsnachweise über Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Forschungsmethoden, sofern das Fach Interventionsmethoden als Prüfungsfach

gewählt wird, oder aus dem Bereich Interventionsmethoden, sofern das Fach Forschungsmethoden als Prüfungsfach gewählt wird,

c) je ein Leistungsnachweis aus den Anwendungsfächern

- Arbeits-, Betriebs- und Organisationspsychologie,

- Klinische Psychologie,

- Pädagogische Psychologie, sowie

d) ein Leistungsnachweis aus einem Grundlagenvertiefungsfach.

Spätestens bei der Anmeldung zur vierten Fachprüfung muss ein Nachweis über die Ableistung der berufspraktischen Tätigkeit sowie der Teilnahme an den dazu eingerichteten vor- und nachbereitenden Lehrveranstaltungen vorgelegt werden

(5) Der Antrag auf Zulassung zu den Fachprüfungen ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Nachweis über das Vorliegen der in Absatz 4 genannten Zulassungsvoraussetzungen,

2. eine Erklärung, aus der hervorgeht, welches Grundlagenvertiefungsfach, welches methodische Wahlfach, welches nichtpsychologische Wahlfach sowie welche beiden Anwendungsfächer als Schwerpunktächer gewählt werden.

(6) Im übrigen gilt § 10 entsprechend.

§ 18

Umfang und Art der Prüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus

1. der Diplomarbeit
2. den Fachprüfungen.

(2) Die Fachprüfungen umfassen

1. je eine Prüfung in den drei Anwendungsfächern
- Arbeits-, Betriebs- und Organisationspsychologie,
- Klinische Psychologie,

- Pädagogische Psychologie,

von denen nach Wahl der Kandidatin zwei vertieft als Schwerpunktächer und das verbleibende dritte als Basisfach zu studieren sind und geprüft werden,

2. je eine Prüfung in den Methodenfächern:

- Diagnostik und Evaluation

- entweder Interventionsmethoden oder Forschungsmethoden nach Wahl der Kandidatin,

3. eine Prüfung in einem Grundlagenvertiefungsfach nach Wahl der Kandidatin und

4. eine Prüfung in einem nichtpsychologischen Wahlfach.

(3) Die Diplomprüfung ist erst dann bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen erbracht sind, d. h. wenn

- a) die Diplomarbeit abgeschlossen und mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist, und
- b) wenn sämtliche Fachprüfungen mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind.

Weiter muss ein Nachweis über die Teilnahme an einem zweisemestrigen Forschungsseminar des Arbeitsbereichs, in dem die Kandidatin die Diplomarbeit angefertigt hat, vorgelegt werden.

(4) Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt regelmäßig, spätestens drei Semester vor den Prüfungsterminen, die wählbaren nichtpsychologischen Wahlfächer und die diesen zugeordneten Prüferinnen bekannt. Bekannt gemachte Fächer gelten als genehmigt. Auf begründeten schriftlichen Antrag der Kandidatin kann der Prüfungsausschuss andere nichtpsychologische Fächer genehmigen, sofern für sie ein hinreichendes Studium nach Maßgabe der Studienordnung, ein Bezug zum individuellen Studienziel und die Bereitschaft einer Prüfungsberechtigten zur Abnahme dieser Prüfung belegt werden.

(5) Die Fachprüfungen werden als mündliche Prüfungen durchgeführt. § 13 gilt entsprechend. Im übrigen gilt – insbesondere bezüglich der Festsetzung von Terminen und Fristen — § 11 Absätze 6 und 7 entsprechend.

§ 19

Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin in der Lage ist, innerhalb einer gegebenen Frist ein Problem aus der Psychologie selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Sie soll auf eigenen empirischen Untersuchungen der Kandidatin beruhen.

(2) Die Diplomarbeit kann von jeder in Forschung und Lehre tätigen Professorin und anderen nach § 5 prüfungsberechtigten Personen gestellt und betreut werden. Als Prüferin einer Diplomarbeit kann auch eine Person außerhalb des Fachbereichs Psychologie vorgeschlagen werden; zur Ernennung bedarf es der Zustimmung der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Kandidatin ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Diplomarbeit Vorschläge zu machen. Auf schriftlichen Antrag sorgt die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass einer Kandidatin ein Thema für eine Diplomarbeit gestellt wird.

(3) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der Einzelnen auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt. Die pro Gruppenarbeit zulässige Zahl von Kandidatinnen ist auf höchstens drei begrenzt.

(4) Das Thema der Diplomarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn die in § 17 Absatz 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Die Ausgabe erfolgt über die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt sechs Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung der Diplomarbeit müssen so lauten, dass diese Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal gegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um drei Monate auf neun Monate verlängern.

(6) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat die Kandidatin eine schriftliche Erklärung nach Vordruck 2 (bei einer Gruppenarbeit: nach Vordruck 3) vorzulegen, dass sie ihre Arbeit (bei einer Gruppenarbeit: ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit) selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 20

Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß bei der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, wird sie mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(2) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüferinnen zu bewerten. Von diesen soll eine die Person sein, die die Arbeit ausgegeben hat. Die zweite Prüferin wird von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Ist die erste Prüferin nicht Professorin oder nicht habilitiert, muss es die zweite Prüferin sein. Für die Bewertung der Diplomarbeit gilt § 14 Absatz 1 entsprechend. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung wird die Note der Diplomarbeit als arithmetisches Mittel der Notenvorschläge der Prüferinnen bestimmt; § 14 Absatz 3 gilt entsprechend.

(3) Wird die Diplomarbeit als Gruppenarbeit ausgegeben und eingereicht, ist vor der Begutach-

tung in einem Kolloquium festzustellen, ob die einzelnen Kandidatinnen ihren eigenen Beitrag sowie den Arbeitsprozess und das Arbeitsergebnis der Gruppe selbständig erläutern und vertreten können. Der Beitrag der einzelnen Kandidatin ist anerkannt, wenn beide Prüferinnen die Anerkennbarkeit feststellen. Über das Kolloquium ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 21

Zusatzfächer

- (1) Die Kandidatin kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).
- (2) Über die Zulässigkeit eines Faches als Zusatzfach und die Bestellung von Prüferinnen für Zusatzfächer entscheidet der Prüfungsausschuss. § 5 gilt entsprechend.
- (3) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag der Kandidatin in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 22

Bewertung der Prüfungsleistungen in den Fachprüfungen und in Zusatzfächern

- (1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen in der Diplomprüfung gilt § 14 entsprechend. Die Diplomprüfung ist auch dann nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) bewertet worden ist.
- (2) Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittel der ungerundeten Noten in den Fachprüfungen und der mit 2 gewichteten Note der Diplomarbeit gebildet. § 14 Absatz 3 gilt sinngemäß.

§ 23

Wiederholung der Diplomprüfung

- (1) Ist eine Fachprüfung mit "nicht ausreichend" bewertet worden, kann sie zweimal wiederholt werden. § 15 gilt entsprechend.
- (2) Die Frist, in der eine Wiederholungsprüfung abzulegen ist, beträgt ein Semester, über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Ist eine Diplomarbeit mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) bewertet worden, kann sie einmal, in begründeten Ausnahmefällen ein zweites Mal, wiederholt werden. Die Entscheidung über das Vorliegen eines begründeten Ausnahmefalles trifft der Prüfungsausschuss. Die Wiederholung (mit der selben Thematik und Auflagen oder mit einer veränderten Themenstellung) beginnt spätestens vier

Monate nach dem Termin, an welchem der Kandidatin mitgeteilt wird, dass ihre Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet worden ist.

- (4) Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 19 Absatz 5 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin bei der Anfertigung ihrer ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 24

Zeugnis

- (1) Über die bestandene Diplomprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis gemäß Vordruck 4 auszustellen, das die Noten in den Fachprüfungen, das Thema und die Note der Diplomarbeit sowie die Gesamtnote enthält.
- (2) Ist die Diplomprüfung nicht bestanden, erteilt die Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin hierüber schriftlichen Bescheid, der auch auf bestehende Wiederholungsmöglichkeiten hinweist. Auf Antrag erteilt die Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein Zeugnis, das die Noten der Fachprüfungen, die Note der Diplomarbeit sowie den Vermerk enthält, dass die Diplomprüfung nicht bestanden ist.
- (3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 25

Diplom

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin ein Diplom gemäß Vordruck 5 mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Grades "Diplom-Psychologin" bzw. "Diplom-Psychologe" beurkundet.
- (2) Das Diplom wird von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 26

Ungültigkeit der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung

- (1) Hat die Kandidatin bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht

bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt, sofern die Kandidatin nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig die Zulassung zu Unrecht erwirkt hat. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss nach § 48 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Rücknahme der Zulassung und die Ungültigkeit der Prüfung.

(3) Der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen. Wird die Prüfung für ungültig erklärt, spricht der Prüfungsausschuss die Aberkennung des Diplomgrades aus. Die Diplomurkunde ist einzuziehen.

Prüfung nach der Diplomprüfungsordnung vom 16. Januar / 3. Juli 1991 längstens drei Jahre nach Inkrafttreten (nach § 28) dieser Prüfungsordnung möglich.

§ 27

Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist bei der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

§ 28

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit dem Sommersemester 2003 in Kraft.

§ 29

Übergangsbestimmungen

Für Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung begonnen haben, ist eine Hamburg, den 1. Oktober 2002
Behörde für Wissenschaft und Forschung
Amtl. Anz. Nr. 142, S. 5164

Vordruck 1

Universität Hamburg
Fachbereich Psychologie

Prüfungszeugnis

.....

geboren am..... in.....

hat am..... an der Universität Hamburg

gemäß der Diplomprüfungsordnung vom 16. Januar 1991 / 3. Juli 1991 / 20. Juni 2001 die Diplomvorprüfung im Studiengang Psychologie abgelegt.

Leistungen in den einzelnen Fächern (Klausuren)

	Note	Prüfer/ Prüferin
Allgemeine Psychologie I
Allgemeine Psychologie II
Biopsychologie
Differentielle Psychologie
Entwicklungspsychologie
Sozialpsychologie
Psychologische Methodenlehre
Gesamturteil	

Hamburg, den

Siegel

Der / Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Vordruck 2

Erklärung

Ich versichere hiermit, dass ich die anliegende Arbeit mit dem Thema

.....
.....
.....

selbständig verfasst und keine anderen Hilfsmittel als die angegebenen benutzt habe. Die Stellen, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinne nach entnommen sind, habe ich in jedem einzelnen Falle durch Angabe der Quelle, auch der benutzten Sekundärliteratur, als Entlehnung kenntlich gemacht.

.....,den.....

.....

Erklärung

Ich versichere hiermit, dass ich in der anliegenden Arbeit mit dem Thema

.....
.....
die nachstehend aufgeführten Teile/Abschnitte
.....
.....

selbständig verfasst und keine anderen Hilfsmittel als die angegebenen benutzt habe. Die Stellen, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinne nach entnommen sind, habe ich in jedem einzelnen Falle durch Angabe der Quelle, auch der benutzten Sekundärliteratur, als Entlehnung kenntlich gemacht.

.....,den.....

Diese Erklärung wird von den Koautorinnen der anliegenden Arbeit bestätigt und gegengezeichnet.

1. Koautorin....., den.....
2. Koautorin....., den.....

Vordruck 4

Universität Hamburg
Fachbereich Psychologie

Prüfungszeugnis

geboren am in
hat sich am gemäß der Diplomprüfungsordnung vom 16. Januar 1991 / 3. Juli 1991 / 20. Juni 2001 der

Diplomprüfung im Studiengang Psychologie

unterzogen und die Prüfung mit der

Gesamtnote

bestanden.

Leistungen in den einzelnen mündlichen Fachprüfungen:

Anwendungsfächer

() Arbeits-, Betriebs- und Organisationspsychologie¹

() Klinische Psychologie¹⁾

() Pädagogische Psychologie¹⁾

Noten

Prüfer /Prüferin

.....

.....

.....

Methodenfächer:

Diagnostik und Evaluation

Interventionsmethoden

Forschungsmethoden

.....

.....

.....

Grundlagenvertiefungsfach:

Wahlfach

Die Diplomarbeit behandelte das Thema:

.....

und wurde mit der Note..... beurteilt.

Hamburg, den.....
Siegel

Der / Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses

¹ Aus der Eintragung in der Klammer vor den Anwendungsfächern geht hervor, dass dieses Fach als Schwerpunkt gewählt worden war.

Vordruck 5

Universität Hamburg
Fachbereich Psychologie

D i p l o m

.....

geboren am..... in

hat am an der Universität Hamburg gemäß der Diplomprüfungsordnung vom 16. Januar 1991 / 3.
Juli 1991 / 20. Juni 2001 die Diplomprüfung im Studiengang Psychologie mit dem Gesamturteil

.....

abgelegt.

Auf Grund dieser Prüfung wird ihm / ihr der akademische Grad eines / einer

Diplom –Psychologen / Diplom-Psychologin
(Dipl.-Psych.)

verliehen.

Hamburg, den.....

Der / Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Siegel